

## STIFTUNGSSATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Lebenshilfe Ludwigshafen/Rhein für Menschen mit geistiger Behinderung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ludwigshafen/Rhein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgabe und Stiftungszweck

Aufgabe und Zweck der Stiftung ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören z. B. Förderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Wohnheime, Hilfen für Schwerbehinderte, Erholungs- und Freizeithilfen. Die Stiftung kann selbst derartige Einrichtungen schaffen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuweisungen begünstigt werden.

### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:
  1. Grund- und Betriebsvermögen (Wohnheime, Tageseinrichtungen), die dem Stiftungszweck dienen.
  2. Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die dem Vermögensaufbau dienen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und seiner Zusammensetzung zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Zweck der Stiftung anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.

### § 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich:
  1. aus Erträgen des Stiftungsvermögens;
  2. Spenden und Zuwendungen Dritter
- (2) Die im jeweiligen Geschäftsjahr unverbrauchten Mittel sind als Rücklagen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes für größere Maßnahmen (z. B. Errichtung neuer oder Sanierung vorhandener Einrichtungen) über mehrere Jahre zu bilden.
- (3) Zustiftungen des Vereins, sowie von Eltern, Förderern und Institutionen in bar, durch Immobilien oder durch Einsetzen der Stiftung als Nacherbe in rechtlich zulässiger Höhe dienen ausschließlich zur Mehrung des Stiftungsvermögens.

### § 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Aufwandsersatz. Eine Entschädigung für die Tätigkeit wird nicht gewährt.

### **§ 7 Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 6 – mindestens aber 2 – weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird vom Vorstand des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ für jeweils 4 Jahre berufen. Wiederberufung – auch mehrfache – ist möglich.

(2) Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ sein. Die Mehrheit des Stiftungsvorstandes müssen Eltern oder Geschwister von Menschen mit geistiger Behinderung sein. Adoptiv- und Pflegeeltern stehen leiblichen Eltern gleich.

(3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Angestellte der Stiftung oder der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rh. e. V.“ und deren Gesellschaften sein.

### **§ 8 Aufgabe des Vorstandes**

(1) der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er gewährleistet die Erfüllung des Stiftungszweckes. Dazu gehören insbesondere

1. die sachgerechte Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
2. die Beschlussfassung über die Verwendung von Stiftungsmitteln;
3. die Führung des Nachweises über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens;
4. die Erstellung des Jahresabschlusses mit Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
5. die Aufstellung eines Haushalts-/Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr;
6. der Erlass notwendiger Geschäftsordnungen, Anweisungen und Richtlinien;
7. die Vorlage eines Jahresabschlusses vor einem unabhängigen Wirtschaftsprüfers.
8. Der Vorstand ist berechtigt, sich bei der Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltung des Vereins zu bedienen oder geeignete Mitarbeiter einzustellen.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied weiteren Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ und dem Kuratorium der Stiftung den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

(4) Der Stiftungsbehörde ist unaufgefordert der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses vorzulegen und die Namen der jeweiligen Vorstandsmitglieder anzuzeigen.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder fehlen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit die des nächsten stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Beschlüsse in Eilfällen können auf Verlangen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des nächsten stellvertretenden Vorsitzenden im schriftlichen und in Ausnahmefällen im telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist das Fehlen von maximal zwei Vorstandsmitgliedern zulässig. Das Ergebnis der Abstimmung wird im nächsten Sitzungsprotokoll festgeschrieben.

(3) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom nächsten stellvertretenden Vorsitzenden, unverzüglich einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies wünscht.

(4) Über die Vorstandssatzungen ist ein Expertenprotokoll zu führen, das auf der nächstmöglichen Sitzung des Vorstandes zur Annahme und gegebenenfalls zur Berichtigung vorgelegt und vom Vorsitzenden oder dem nächsten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben wird. Dieses Protokoll ist unverzüglich dem Vorstand der „Lebenshilfe für Menschen

mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V. zur Kenntnis zu bringen.

(5) Beschlüsse bedürfen der Schriftform und im Falle der telefonischen Beschlussfassung der schriftlichen Bestätigung der an dem Verfahren beteiligten Mitglieder des Vorstandes.

### **§ 10 Kuratorium**

(1) Der Stiftungsvorstand kann ein Kuratorium einrichten. Er beruft dessen Mitglieder und kann sie abberufen. Das Kuratorium besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus Personen, die sich für den Stiftungszweck besonders einsetzen und/oder die auf Grund ihrer Persönlichkeit den Stiftungszweck besonders fördern.

(2) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung und Unterstützung des Stiftungsvorstandes. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen ferner Kontakte zu Personen und Organisationen herstellen, deren Mitwirkung der Erfüllung des Stiftungszweckes förderlich ist.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und können sich eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium tagt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, und wird vom Vorsitzenden einberufen.

### **§ 11 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung**

(1) Satzungsänderungen werden vom Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit vorgeschlagen und anschließend von der Mitgliederversammlung der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint seine Verwirklichung angesichts wesentlicher Veränderung der Lebensbedingungen von Menschen mit geistiger Behinderung nicht mehr erforderlich, so kann der Vorstand nach Beschluss der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger

Behinderung Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ einen neuen Zweck vorschlagen, der gemeinnützig und/oder mildtätig sein muss und dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

(3) Die Aufhebung der Stiftung kann nur auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und -aufhebungen bedürfen der staatlichen Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **§ 12 Anfallberechtigung**

Mit der Aufhebung geht das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten zunächst an den Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ über. Sollte dieser nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen auf den „Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“ oder, sofern dieser nicht mehr existiert, an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“ übertragen werden.

### **§ 13 Staatliche Aufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

(2) Die Gründung der Stiftung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ am 27. Mai 1998 einstimmig beschlossen.

*Satzung in der genehmigten Fassung vom 20. Mai 2008.*